

GEBÜHRENSATZUNG

des Ausbildungszentrums für Verwaltung

vom 29. Juni 2015

mit hausinterner Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2016

2. Änderungssatzung vom 1. Juli 2019

3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 27. Januar 2009 (GV0Bl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 29. Juni 2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Ausbildungsbereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)
- § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren zur Sicherstellung des Lehrbetriebes an der FHVD
- § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Ausbildungsbereich der Verwaltungsakademie (VAB)
- § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Bereich der „zuständigen Stelle“ nach dem BBiG an der VAB
- § 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Bereich des Kompetenzzentrums für Verwaltungsmanagement (KOMMA)
- § 7 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Bereich der Unterkunft und Raumnutzung
- § 8 Gebühreuzuschläge, Mehrwertsteuerbeträge
- § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ermäßigung der Gebühren in besonderen Fällen
- § 11 Änderung der Gebührensätze
- § 12 Gebührenverzicht
- § 13 Inkrafttreten.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) erhebt für die Inanspruchnahme des AZV und seiner Einrichtungen folgende Benutzungs- und Verwaltungsgebühren:
 1. Ausbildungsbereich der FHVD
 - 1.1. Gebühr für die Teilnahme an Studien- oder Ausbildungslehrgängen
 - 1.2. Gebühr für die Teilnahme an Abschlussprüfungen
 - 1.3. Gebühr für die Teilnahme an einem Eignungstest als Zugangsvoraussetzung für einen Studien- oder Ausbildungslehrgang
 - 1.4. Gebühr zur Sicherstellung des Lehrbetriebes
 2. Ausbildungsbereich der VAB
 - 2.1 Gebühr für die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgängen
 - 2.2 Gebühr für die Inanspruchnahme von Leistungen der „zuständigen Stelle“ nach dem BBiG
 - 2.3 Gebühr für die Teilnahme an Zwischen- oder Abschlussprüfungen
 3. Bereich KOMMA
 - 3.1 Gebühr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - 3.2 Gebühr für die Inanspruchnahme von Beratungs- oder Serviceleistungen
 4. Bereich der Unterkunft und Raumnutzung
 - 4.1 Gebühr für die Inanspruchnahme von Unterkünften
 - 4.2 Gebühr für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten.
- (2) Schuldner der Gebühren nach Absatz 1 sind die entsendenden Stellen oder, sofern diese nicht vorhanden oder nicht zuständig sind, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unmittelbar. Bei Lehrgängen anderer Veranstalter sind diese Schuldner der Gebühren.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Ausbildungsbereich der FHVD

- (1) Das Gebührenaufkommen soll mindestens 75 v. H. der laufenden Kosten decken (§ 6 Abs. 2 Satz 1 AZG).
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1.1 bis 1.3) wird je Teilnehmerin oder Teilnehmer wie folgt festgesetzt:

1. Gebühr für die Teilnahme am Studium (Diplom- oder Bachelorstudiengang)
 - 1.1 in Vollzeit für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten 492,00 €,
 - 1.2 in Teilzeit in Höhe von 50 % eines Vollzeitstudiums (bei einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen) für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten, 246,00 €,
 - 1.3 für die Teilnahme am Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten 460,00 €.
2. Gebühr für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang (neben der Gebühr nach Ziffer 1) - sofern eine gesonderte Abschlussprüfung durchgeführt wird 411,00 €.
3. Gebühr für die Teilnahme am „Qualifizierungslehrgang II“ (für tariflich Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen) für jede der 4 Seminareinheiten (jeweils 6 Wochen) 978,00 €.
4. Gebühr für die Teilnahme am „Verwaltungsergänzungslehrgang“ (6 Wochen) 739,00 €.
5. Gebühr für die Teilnahme am „Aufbaulehrgang Sicherheitsmanagement“ für jede der Seminareinheiten (jeweils 5 Wochen) 1.243,00 €.
6. Gebühr für die Teilnahme am „Aufbaustudienlehrgang der Fachrichtung Rentenversicherung“
 - 6.1 für jeden Monat der fachtheoretischen Ausbildungszeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten 492,00 €,
 - 6.2 für die Abschlussprüfung (neben der Gebühr nach Ziffer 6.1) 411,00 €.
7. Gebühr für die Teilnahme am „Sachkundelehrgang Rentenberatung“
 - 7.1 für jeden Lehrgangstag 146,00 €
 - 7.2 für das Abschluss- / Prüfungskolloquium (neben der Gebühr nach Ziffer 7.1) 302,00 €.
8. Gebühr für die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang „Prüfungsfreier Aufstieg in den gehobenen Dienst“ oder am Qualifizierungslehrgang „Bilanzbuchhaltung“:

Die Gebühr für die Teilnahme an einem dieser Qualifizierungslehrgänge wird für jede Veranstaltung im Einzelfall festgesetzt. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entstehenden Aufwendungen (insbesondere Honorare für Referentinnen und Referenten einschließlich deren Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale, die die entstehenden Personal- und Sachkosten des AZV abdeckt.

Die Höhe der Gebühr wird für die jeweilige Veranstaltung innerhalb des Bereiches Qualifizierungsmaßnahmen im Seminarprogramm ausgewiesen.

9. Gebühr für die Teilnahme an einem Eignungstest als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement oder den Aufbaulehrgang Sicherheitsmanagement 125,00 €.
- (3) Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren für die Teilnahme an Lehrgängen, die nicht im Einzelnen in Absatz 2 genannt sind, werden im Einzelfall festgesetzt. Sie errechnen sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entstehenden Aufwendungen und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale.
- (4) Bei Anmeldung zu einzelnen Teilen von Studien-, Seminar- oder Lehrgangseinheiten kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 30 v. H. auf die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren zur Sicherstellung des Lehrbetriebes an der FHVD

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes können die Fachbereichsräte der einzelnen Fachbereiche der FHVD für die jeweiligen Fachbereiche einen höheren als den generell vom Kuratorium des AZV festgelegten Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Gesamtstundensoll des Fachbereiches festlegen.
- (2) Die der FHVD entstehenden jährlichen Mehrkosten nach Absatz 1 sind von den entsendenden Stellen des jeweiligen Fachbereiches zu tragen und der FHVD auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Aufteilung der Mehrkosten innerhalb der jeweiligen Fachbereiche auf mehrere entsendende Stellen erfolgt nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an die FHVD zur Ausbildung im jeweiligen Fachbereich entsandt werden und der Dauer ihrer dortigen Ausbildung.
- (4) Für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung erfolgt die Aufteilung der Mehrkosten nach Absatz 3 zwischen dem Land und dem Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein).

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Ausbildungsbereich der VAB

- (1) Das Gebührenaufkommen soll mindestens 75 v. H. der laufenden Kosten decken (§ 6 Abs. 2 Satz 1 AZG).
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2.1 und 2.3) wird je Teilnehmerin oder Teilnehmer wie folgt festgesetzt:

	Lehrgangs- gebühr	Prüfungs- gebühr
1. Gebühr für die Teilnahme am Einführungslehrgang für Sekretäranwärterinnen oder Sekretäranwärter	695,00 €	
2. Gebühr für die Teilnahme am Aufbaulehrgang I für Sekretäranwärterinnen oder Sekretäranwärter	1.079,00 €	109,00 €

3.	Gebühr für die Teilnahme am Aufbaulehrgang II für Sekretäranwärterinnen oder Sekretäranwärter	1.131,00 €	
4.	Gebühr für die Wiederholung von Leistungsnachweisen nach § 19 LAPO-Verwaltungswirt/in je Leistungsnachweis		60,00 €
5.	Gebühr für die Teilnahme am Abschlusslehrgang für Sekretäranwärterinnen oder Sekretäranwärter	2.229,00 €	416,00 €
6.	Gebühr für die Teilnahme am Angestelltenlehrgang I		
	6.1 Vorbereitungslehrgang	1.153,00 €	120,00 €
	6.2 Hauptlehrgang	2.189,00 €	462,00 €
7.	Gebühr für die Teilnahme am Angestelltenlehrgang II	3.854,00 €	647,00 €
8.	Gebühr für die Teilnahme am Einführungslehrgang „Verwaltungsfachangestellte/r“	887,00 €	
9.	Gebühr für die Teilnahme am Abschlusslehrgang „Verwaltungsfachangestellte/r“	1.466,00 €	
10.	Gebühr für die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang I - pro Block	973,00 €	
11.	Gebühr für die Teilnahme am Lehrgang Ausbildung der Ausbilder	692,00 €	
12.	Gebühr für die Teilnahme am Nachqualifizierungslehrgang	692,00 €	277,00 €
13.	Gebühr für die Teilnahme am Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte	998,00 €	277,00 €
14.	Gebühr für die Teilnahme am Lehrgang „Meister/in für Bäderbetriebe“	4.078,00 €.	
15.	Gebühr für die Teilnahme am Einführungslehrgang für Justizfachwirtinnen oder Justizfachwirte	592,00 €	
16.	Gebühr für die Teilnahme am Lehrgang I für Justizfachwirtinnen oder Justizfachwirte	1.079,00 €	
17.	Gebühr für die Teilnahme am Lehrgang II für Justizfachwirtinnen oder Justizfachwirte	1.131,00 €	109,00 €
18.	Gebühr für die Teilnahme am Lehrgang III für Justizfachwirtinnen oder Justizfachwirte	2.229,00 €	416,00 €

(3) Soweit Räume für Lehrgänge bereitgestellt und die Organisation für diese Lehrgänge übernommen werden, können die Benutzungs- und Prüfungsgebühren unter Berücksichtigung von Mindestteilnehmerzahlen ermäßigt werden.

(4) Werden in Absatz 2 genannte Lehrgänge auf Veranlassung der entsendenden Stelle als geschlossene Lehrgänge durchgeführt, werden die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren im Einzelfall als Gesamtgebühr festgesetzt. Diese Gebühr errechnet sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entstehenden Aufwendungen und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale.

- (5) Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren für die Teilnahme an Lehrgängen, die nicht im Einzelnen in Absatz 2 genannt sind, werden im Einzelfall festgesetzt. Sie errechnen sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entstehenden Aufwendungen und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren im Bereich der „zuständigen Stelle“ nach dem BBiG an der VAB

- (1) Das Gebührenaufkommen soll die entstehenden Kosten in diesem Bereich vollständig decken.
- (2) Für Leistungen, die die VAB als „zuständige Stelle“ nach dem Berufsbildungsgesetz wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2.2 und 2.3), werden folgende Verwaltungsgebühren je Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben:
- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Gebühr für die Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses | 208,00 € |
| 2. | Gebühr für die Teilnahme an einer Zwischenprüfung ohne Fertigkeitprüfung - Zulassung und Abnahme | 129,00 € |
| 3. | Gebühr für die Teilnahme an einer Zwischenprüfung mit Fertigkeitprüfung - Zulassung und Abnahme | 162,00 € |
| 4. | Gebühr für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung ohne Fertigkeitprüfung - Zulassung und Abnahme | 272,00 € |
| 5. | Gebühr für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung mit Fertigkeitprüfung - Zulassung und Abnahme | 404,00 € |
| 6. | Gebühr für die Teilnahme an der Abschlussprüfung „Verwaltungsfachangestellte/r“ - Zulassung und Abnahme | 341,00 € |
| 7. | Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung „Ausbildung der Ausbilder“ | 231,00 € |
| 8. | Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung „Meister/in für Bäderbetriebe“ | 555,00 € |
| 9. | Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung „Straßenwärtermeister/in“ | 1.000,00 € |
| 10. | Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung „Meister/in kommunaler Bauhof“ | 1.000,00 € |
- (3) Die Gebühr für abschlussgleiche Prüfungen nach §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 BBiG beträgt das 1,5-fache der im Absatz 2 genannten Gebühren.
- (4) Führt die VAB als „zuständige Stelle“ nach dem BBiG sonstige nicht in Absatz 2 oder 3 sowie in § 4 genannte Lehrgänge oder Prüfungen durch, wird die Verwaltungsgebühr im Einzelfall festgesetzt. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entstehenden Aufwendungen und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale.

§ 6
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren
im Bereich KOMMA

- (1) Das Gebührenaufkommen im Bereich KOMMA (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3.1 und 3.2) soll die entstehenden Kosten in diesem Bereich vollständig decken.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird für jede Veranstaltung im Einzelfall festgesetzt. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entstehenden Aufwendungen (insbesondere Honorare für Referentinnen und Referenten einschließlich deren Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale, die die entstehenden Personal- und Sachkosten des AZV abdeckt.

Die Höhe der Gebühr wird für die jeweilige Veranstaltung innerhalb der Seminarbeschreibung im Seminarprogramm oder im Rahmen gesonderter Bekanntmachungen (Einzelveranstaltungen) ausgewiesen.

- (3) Die Gebühr für Inhouse-Veranstaltungen und Beratungsleistungen wird für jede Maßnahme im Einzelfall festgesetzt. Die Gebühr errechnet sich aus den entstehenden Aufwendungen (insbesondere Honorare für hinzugezogene externe Fachkräfte einschließlich deren Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) und aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale, die die entstehenden Personal- und Sachkosten des AZV abdeckt.

§ 7
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren
im Bereich der Unterkunft und Raumnutzung

- (1) Das Gebührenaufkommen soll die entstehenden Kosten in diesem Bereich vollständig decken.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften der VAB (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4.1) wird wie folgt festgesetzt:

1. Ausbildungslehrgänge des AZV

1.1 Bei Unterbringung im Doppelzimmer
- pro Person und je angefangenen Tag 12,00 €
(höchstens jedoch 60,00 € wöchentlich oder 240,00 € monatlich)

1.2 Bei Unterbringung auf Antrag im Einzelzimmer oder im Doppelzimmer als Einzelperson
- pro Person und je angefangenen Tag 22,00 €
(höchstens jedoch 110,00 € wöchentlich oder 440,00 € monatlich)

2. Fortbildungsveranstaltungen des AZV

2.1 Bei Unterbringung im Einzelzimmer
- pro Person und Übernachtung 35,00 €
(höchstens jedoch 140,00 € wöchentlich)

2.2 Bei Unterbringung im Doppelzimmer als Einzelperson
- pro Person und Übernachtung 35,00 €
(höchstens jedoch 140,00 € wöchentlich)

3. Sonstige Veranstaltungen des AZV

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | Bei Unterbringung im Einzelzimmer
- pro Person und Übernachtung | 35,00 € |
| 3.2 | Bei Unterbringung im Doppelzimmer
- pro Person und Übernachtung | 17,50 €. |
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten des AZV und seiner Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4.2) wird im Einzelfall festgesetzt. Die Gebühr errechnet sich unter Berücksichtigung der jeweils genutzten Räumlichkeiten aus den entstehenden Aufwendungen (insbesondere anteilige Bewirtschaftungskosten, Kosten für Technikeinsatz und individuell gewünschte Dienstleistungen) sowie aus einer anteiligen Verwaltungskostenpauschale, die die entstehenden Personal- und Sachkosten des AZV abdeckt. Bei der Festsetzung der Gebühr ist darüber hinaus die vorgesehene Art der Nutzung zu berücksichtigen.

§ 8

Gebührenzuschläge, Mehrwertsteuerbeträge

- (1) Soweit Dritte, die nicht Träger des AZV sind, das AZV und seine Einrichtungen nutzen, werden folgende Zuschläge zu den Gebühren erhoben (§ 6 Abs. 3 AZG):

1. Ausbildungsbereich der FHVD

Der Zuschlag zur Gebühr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten
- je Teilnehmerin und Teilnehmer 203,00 €,

bzw. für den Bereich des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement für jeden Monat der fachtheoretischen Studienzeit - einschließlich vorlesungsfreier Zeiten
- je Teilnehmerin und Teilnehmer 151,00 €.

Der Zuschlag zu den Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 6.1 und 8 wird bis zu einer Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Gebühr im Einzelfall festgesetzt, soweit die Gebührekalkulation einen solchen Anteil nicht bereits berücksichtigt.

Der Zuschlag zur Gebühr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7 beträgt
- für jeden Tag des Lehrganges je Teilnehmerin und Teilnehmer 91,00 €
- für das Abschluss- / Prüfungskolloquium je Teilnehmerin und Teilnehmer 73,00 €.

2. Ausbildungsbereich der VAB

Der Zuschlag zu den in §§ 4 und 5 genannten Gebühren beträgt 50 v. H. der jeweiligen Gebühr. Werden für Dritte geschlossene Lehrgänge durchgeführt und kann eine Wiederholung der gleichen Lehrgangsform erwartet werden, kann der Zuschlag auf 30 v. H. der jeweiligen Gebühr ermäßigt werden.

3. Bereich der Unterkunft

Der Zuschlag zur Unterkunftsgebühr nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 beträgt 50 v. H. der jeweiligen Gebühr. Werden für Dritte geschlossene Lehrgänge durchgeführt und kann eine Wiederholung der gleichen Lehrgangsform erwartet werden, kann der Zuschlag auf 30 v. H. der jeweiligen Gebühr ermäßigt werden.

- (2) Zusätzlich zu den in dieser Satzung genannten Gebühren können Mehrwertsteuerbeträge erhoben werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist und die entsprechenden Mehrwert-

steuerbeträge nicht bereits bei der Kalkulation der jeweiligen Gebühr berücksichtigt worden sind.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Im Ausbildungsbereich der FHVD entsteht die Gebührenpflicht

1. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 6.1 mit Beginn der jeweiligen fachtheoretischen Studien- oder Ausbildungszeit für deren gesamte Dauer.

Die Gebühren werden jeweils für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten erhoben (Erhebungszeitraum).

2. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 6.2 mit der Zulassung zur Abschlussprüfung.
3. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 und 8 mit der Zulassung zu einem Lehrgang bzw. zu einer Seminareinheit.

Die Gebühren werden jeweils für einen Lehrgang oder eine Seminareinheit erhoben (Erhebungszeitraum).

4. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7.1 mit der Zulassung zum „Sachkundelehrgang Rentenberatung“.

Die Gebühren werden jeweils für einen Lehrgang zur Hälfte zum 01.09. und zur Hälfte zum 01.01. des Folgejahres erhoben (Erhebungszeitraum).

5. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7.2 mit der Anmeldung zum Abschluss- / Prüfungskolloquium.
6. für Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 9 mit der Zulassung zum Eignungstest.
7. für Gebühren nach § 3 mit Beginn des Haushaltsjahres.

Auf die jährlichen Gebühren können zunächst Abschlagszahlungen erhoben werden. Diese sind zum Ende des Haushaltsjahres abzurechnen.

Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht oder zu Beginn des in Satz 1 genannten Erhebungszeitraumes fällig. Endet ein Erhebungszeitraum im folgenden Haushaltsjahr, so werden die monatlichen Gebühren, die auf das neue Haushaltsjahr entfallen, erst mit Beginn dieses Jahres fällig.

(2) Im Ausbildungsbereich der VAB entsteht die Gebührenpflicht

1. für Gebühren nach § 4 Abs. 2 bis 5 mit der Zulassung zu einem Lehrgang oder einer Prüfung.
2. für Verwaltungsgebühren nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 mit dem Eingang des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis des Ausbildungsberufes oder Registrierung des Umschulungsverhältnisses.

3. für Verwaltungsgebühren nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 bis 7 mit der Zulassung zum jeweiligen Lehrgang oder zur jeweiligen Prüfung.

Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(3) Im Bereich KOMMA entsteht die Gebührenpflicht

1. für Gebühren nach § 6 Abs. 2 nach erfolgter Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung.

Beginnt oder endet eine Fortbildungsveranstaltung erst im folgenden Haushaltsjahr, so entstehen die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren für das neue Haushaltsjahr erst mit Beginn dieses Jahres.

2. für Gebühren nach § 6 Abs. 3 mit der Auftragserteilung oder nach den vereinbarten Sonderregelungen.

Die Gebühren nach Nr. 1 werden nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung, die Gebühren nach Nr. 2 mit der Entstehung fällig.

(4) Im Bereich der Unterkunft und Raumnutzung entsteht die Gebührenpflicht

1. für Gebühren nach § 7 Abs. 2 mit der Zulassung zum Ausbildungslehrgang, zur Fortbildungsveranstaltung oder mit der Zusage zur Nutzung der Unterkunft.
2. für die Gebühren nach § 7 Abs. 3 mit der Zusage zur Nutzung der Räumlichkeit.

Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(5) Die Gebühren nach Absatz 1 bis 4 werden durch Gebührenbescheide festgesetzt.

§ 10

Ermäßigung der Gebühren in besonderen Fällen

(1) Im Ausbildungsbereich der FHVD erfolgt eine Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren in folgenden Fällen:

1. Wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in der ersten Hälfte eines Erhebungszeitraumes einer Gebühr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1, 6.1 und 8 abgemeldet, wird die Hälfte der für diesen Erhebungszeitraum erhobenen Gebühren erstattet. Bei Abmeldung in der zweiten Hälfte eines Erhebungszeitraumes erfolgt keine Gebührenerstattung.

2. Für den „Sachkundelehrgang Rentenberatung“ nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7.1 gilt folgende Sonderregelung:

Erfolgt eine Abmeldung vor Fälligkeit der Gebühr, werden keine Gebühren erhoben. Erfolgt eine Abmeldung nach Fälligkeit der Gebühr spätestens bis zum Ende des 5. Lehrgangstages, werden 50 % der auf den Erhebungszeitraum entfallenden Gebühr erstattet.

3. Ansonsten erfolgt bei Abmeldung nach Entstehung der Gebührenpflicht im Ausbildungsbereich der FHVD keine Gebührenerstattung.

(2) Im Ausbildungsbereich der VAB erfolgt eine Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren in folgenden Fällen:

1. Erscheint eine oder ein zu einem Lehrgang oder einer Prüfung zugelassene Teilnehmerin oder ein zugelassener Teilnehmer nicht oder tritt sie oder er vor Beginn eines Lehrganges

oder einer Prüfung zurück oder erfolgt eine entsprechende Abmeldung durch die entsendende Stelle, so ermäßigen sich die Gebühren nach §§ 4 Abs. 2 sowie 5 Abs. 2 und 3 auf 50 v. H.

Ist ein Erscheinen wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zu einem Lehrgang oder einer Prüfung nach Entscheidung der Studienleitung nicht mehr erfolgversprechend, wird nur eine Gebühr in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen Lehrgangs- oder Prüfungsgebühr erhoben.

2. Bei einem Ausscheiden auf eigenen Wunsch, wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit oder Ausschluss der Teilnehmerin oder des Teilnehmers aus einem laufenden Lehrgang oder einer begonnenen Prüfung bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

Bei einem Ausscheiden in der ersten Lehrgangshälfte aus Lehrgängen mit mindestens 300 Unterrichtsstunden ermäßigt sich die Gebühr allerdings auf 50 v. H.

3. Bei Widerruf eines Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis des Ausbildungsberufes oder der Registrierung des Umschulungsverhältnisses sowie bei der Auflösung eines Berufsausbildungsverhältnisses vor der Zwischenprüfung oder bei der Aufhebung eines Umschulungsverhältnisses vor der Hälfte der vereinbarten Dauer wird von der Gebühr nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 ein Anteil von 25 v. H. erstattet.

- (3) Im Bereich KOMMA erfolgt eine Ermäßigung bzw. Rückzahlung der Gebühren in folgenden Fällen:

1. Wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach der Zulassung zu einer Fortbildungsveranstaltung bis eine Woche vor Beginn der Veranstaltung durch die entsendende Stelle abgemeldet oder meldet sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer persönlich ab, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 6 Abs. 2 auf 50 v. H.
2. Wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innerhalb der letzten Woche vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung durch die entsendende Stelle abgemeldet oder meldet sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer persönlich ab oder scheidet sie oder er während des Seminars aus, sind die Gebühren nach § 6 Abs. 2 in voller Höhe zu entrichten.
3. Bei einer Abmeldung wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers bis zum Beginn der Veranstaltung durch die entsendende Stelle oder die Teilnehmerin oder den Teilnehmer persönlich wird eine Gebühr in Höhe 50 v. H. nach § 6 Abs. 2 erhoben. Wird eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht innerhalb einer Woche nach Seminarende vorgelegt, sind die Gebühren nach § 6 Abs. 2 in voller Höhe zu entrichten.
4. Für seitens des Auftraggebers zu verantwortende Absagen von
 - 4.1 Inhouse-Veranstaltungen und Beratungsleistungen (ohne Coachings und eignungsdiagnostische Verfahren) im Zeitraum von 28 bis 11 Kalendertage bzw.
 - 4.2 Coachings und eignungsdiagnostische Verfahren im Zeitraum von 10 bis 4 Kalendertage

vor dem Beginn der Maßnahme ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 3 auf 50 v.H. Bei späteren Absagen ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

Seitens des Auftraggebers zu verantwortende Terminverschiebungen sind einer Absage gleichzusetzen. Bei einer Verschiebung des Termins kann von der Erhebung der Gebühr für den Ursprungstermin im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Referentin oder der

Referent auf ein Ausfallhonorar verzichtet und der von KOMMA zu leistende Mehraufwand nur in geringem Umfang entsteht.

5. Erheben die für die jeweilige Veranstaltung gegebenenfalls genutzten externen Tagungsstätten höhere Stornogebühren, sind diese zusätzlich zu erstatten bzw. durch die entsendenden Stellen oder die betroffene Teilnehmerin oder den betroffenen Teilnehmer unmittelbar zu entrichten. Gleiches gilt für Leistungen dieser externen Tagungsstätten, die nicht in Anspruch genommen werden, aber nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den in Satz 1 genannten Stornogebühren in Rechnung gestellt werden.
- (4) Im Bereich der Unterkunft erfolgt eine Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren im Bereich der Ausbildungslehrgänge und sonstigen Veranstaltungen in folgenden Fällen:
1. Bei einer Abmeldung gebuchter Unterkunft bis eine Woche vor Beginn der vereinbarten Nutzung werden Gebühren nicht erhoben bzw. bereits entrichtete Gebühren erstattet.
 2. Bei einer Abmeldung gebuchter Unterkunft innerhalb einer Woche vor Beginn der vereinbarten Nutzung wird eine Gebühr in Höhe von 10 v. H. der festgesetzten Unterkunftsgebühr erhoben. Erfolgt die Abmeldung während der Nutzung, sind die Unterkunftsgebühren in voller Höhe zu entrichten.
 3. Für den Ausbildungsbereich gilt außerdem folgende Sonderregelung:

Bei einem Ausscheiden wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit in der zweiten Lehrgangshälfte aus Lehrgängen mit mindestens 300 Unterrichtsstunden errechnet sich die Gebühr nach der nach Monaten bemessenen tatsächlichen Inanspruchnahme; angefangene Monate zählen als ganze Monate.

- (5) Im Bereich der Unterkunft erfolgt eine Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren im Bereich KOMMA in folgenden Fällen:

Erfolgt eine Ermäßigung bzw. Rückzahlung der Gebühren nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 4, gelten deren Regelungen für die Ermäßigung bzw. Rückzahlung der Unterkunftsgebühren entsprechend.

§ 11

Änderung der Gebührensätze

- (1) Eine Änderung der Gebührensätze des AZV erfolgt durch Änderung dieser Gebührensatzung. Die geänderten Gebührensätze treten vom Tage des Inkrafttretens der Änderung der Gebührensatzung an die Stelle der bisher geltenden Sätze.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bachelorstudengang Sicherheitsmanagement oder am Aufbaulehrgang Sicherheitsmanagement die zu Beginn des jeweiligen Studienganges oder zu Beginn des jeweiligen Aufbaulehrganges geltenden Gebührensätze bis zum Ende des Studienganges oder des Aufbaulehrganges fort.

§ 12

Gebührenverzicht

Auf die Erhebung von Gebühren kann im Rahmen der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs.1 durch Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des AZV in besonders begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013, außer Kraft.

Altenholz, den 29. Juni 2015